

> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

Satzung des Bundesverbandes Gespannprüfer Blindenführhunde e.V. (BGBFHe.V.) (Stand: 18.03.2015)

Zu dieser Satzung gehört weiterhin:

Das Vereinslogo (Anlage1)

1 Vereinsname und Sitz

Name: Bundesverband Gespannprüfer Blindenführhunde (BGBFH e.V.)

Sitz: 21435 Winsen/Luhe

Mit der Bezeichnung "Gespannprüfer" sind Menschen männlichen sowie weiblichen Geschlechtes gemeint.

2 Gründungsdatum, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Der Bundesverband Gespannprüfer Blindenführhunde wurde am 15.03.2015 gegründet.

Geschäftsjahr: 01. Januar bis 31. Dezember

Gerichtsstand: Winsen

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3 Zweck des Vereins

Der Bundesverband Gespannprüfer Blindenführhunde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes und die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Ziele:

3.1 Ziele

- **3.1.1** Förderung des Blindenführhundewesens durch die Qualitätssicherung des Hilfsmittels Blindenführhund als maßgeblicher Beitrag zur Vorbeugung und dem Erkennen von Fehlversorgungen von Führhundhaltern auch im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen für die Kostenträger, zur Vorbeugung und dem Erkennen von lebensbedrohlichen Gefährdungen von Führhundhaltern durch ungeeignete, ungenügend oder tierschutzrelevant ausgebildete Hunde sowie durch mangelnde Sachkunde des Führhundhalters.
- **3.1.2** Die aus der Qualitätssicherung folgende Minimierung von Schmerzen, Leiden und Schäden von Hunden in der Ausbildung zum Blindenführhund sowie im Führdienst und Unterstützung der Verbesserung von Lebensqualität des Hundes nach dem Ausscheiden aus dem Führdienst im Alter ("Führhund-Rentner").

3.2 Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

3.2.1 Das Benennen und listen von qualifizierten Gespannprüfern und Gespannprüfungsbeisitzern gegenüber den Krankenkassen und deren Spitzenverband oder anderen Leistungsträgern des Hilfsmittels



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

Blindenführhund, welche die vorgesehene Gespannprüfung durchführen und in einem gerichtstauglichen Gutachten beurteilen.

- **3.2.2** Erarbeitung und Herausgabe eines Kriterienkataloges für das Präqualifizierungsverfahren von Leistungserbringern gemäß § 126 Abs. 1a SGB V des Hilfsmittels 99.99.01.0 (Blindenführhund) entsprechend des aktuellen Standes der Wissenschaft und den tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch ein Sachverständigengremium.
- **3.2.3** Überarbeitung und bei Bedarf regelmäßige Aktualisierung der Qualitätskriterien für Blindenführhunde als Empfehlung eines Sachverständigengremiums zur Übernahme in das Hilfsmittelverzeichnis.
- **3.2.4** Erarbeitung und Herausgabe von Prüfungsleitlinien zu Ablauf, Durchführung und Bewertung von Gespannprüfungen entsprechend des gültigen Standes der Wissenschaft durch ein auf den Fachbereich Verhalten spezialisiertes Tierärztegremium.
- **3.2.5** Organisation und Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungen für Gespannprüfer.
- **3.2.6** Organisation und Veranstaltung von Fort- und Weiterbildungen für (zukünftige) Blindenführhundschulen bzw. –ausbilder und andere in das Blindenführhundewesen involvierte Personen (z.B. O&M-Trainer).
- **3.2.7** Organisation und Veranstaltung von (barrierefreien) Theorieschulungen für Führhundhalter, insbesondere Erstführhundehalter.
- **3.2.8** Errichtung von vereinsinternen Arbeitskreisen, die verschiedene Aufgaben, welche die Ziele des Vereines mit sich bringen, bearbeiten. Als Beispiel für die Aufgabe eines Arbeitskreises sei die Vermittlung von Blindenführhunden "in Rente" genannt.

4 Begriffsbestimmungen

4.1 Gespannprüfer und Anforderungen an diesen

- 4.1.1 Der Gespannprüfer ist ein Tierarzt, der
 - Fachtierarzt für Verhaltenkunde bzw. je nach Kammerbereich adäquate Bezeichnung ist
 - oder Träger der Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie bzw. je nach Kammerbereich adäquate Bezeichnung ist
 - oder einen vergleichbaren Fachkenntnisstand vorweisen und anhand von entsprechenden tierärztlichen Fortbildungsbescheinigungen nachweisen kann (z.B. erfüllen diese Kriterien die auf der Überweisungsliste der GTVMT e.V. geführten Tierärzte)
- **4.1.2** Der Gespannprüfer erfüllt mit der Abnahme und Beurteilung der Gespannprüfung (basierend auf den gültigen Prüfungsleitlinien) eine gutachterliche Tätigkeit als Sachverständiger über die ein gerichtstaugliches Gutachten anzufertigen ist. Er wird als Gutachter vom Leistungsträger oder anderen Kostenträger beauftragt und seine Tätigkeit von diesem gezahlt.



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

- **4.1.3** Der Gespannprüfer ist einer der wichtigsten Bestandteile der Qualitätssicherung im Blindenführhundwesen.
- **4.1.4** Der Gespannprüfer darf selber nicht hauptberuflich Blindenführhunde ausbilden sowie keine von ihm ausgebildeten, aufgezogenen, gezüchteten oder in seinem Eigentum befindlichen Blindenführhunde in einer Gespannprüfung, in der ein solcher Hund vorgestellt wird, beurteilen. Ebenfalls dürfen weder zum in die jeweilige Prüfung involvierten Blindenführhundhalter, zur Führhundschule oder zum Kostenträger enge verwandtschaftliche Beziehungen oder vergleichbare Verbindungen bestehen.
- **4.1.5** Um auf der Gespannprüferliste des BGBFH e.V. gelistet und benannt zu werden, muß der Gespannprüfer weiterhin ein theoretisches und praktisches Grundlagenseminar, welches vom BGBFH e.V. anerkannt ist, absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben. Zu diesen Seminaren zählen vom BGBFH e.V. organisierte oder veranstaltete Fortbildungen oder die "Weiterbildung zum Gespannprüfer" des DBSV e.V.. Auf Antrag können adäquate Seminare andere Veranstalter (z.B. Lichtblicke e.V.) anerkannt werden.
- **4.1.6** Der Gespannprüfer unterliegt in der Beurteilung eines Gespannes ausschließlich seinem ihn qualifizierenden Fachwissen und seinem Gewissen.
- **4.1.7** Eine Teilnahme des Gespannprüfers wenigstens alle 4 Jahre an Seminaren des BGBFH e.V. zum Erfahrungsaustausch ist erwünscht.
- **4.1.8** Die am Tage der Gründung des BGBFH e.V. auf der Gespannprüferliste des DBSV e.V. als "Hundefachmann/-frau" geführten und zu dem Zeitpunkt noch als Gespannprüfer tätigen Personen werden als Übergangsregelung für eine Zeit von 5 Jahren vom Bundesverband Gespannprüfer Blindenführhunde e.V. als unter 4.1.1 und 4.1.4 genannte, die Voraussetzungen erfüllende Personen eingestuft und mit diesen gleichgesetzt. Sie werden auf der Gespannprüferliste des BGBFH e.V. kenntlich gemacht. In begründeten Einzelfällen kann die Übergangsfrist auf Antrag verlängert werden.
- **4.1.9** Der Gespannprüfer muß kein Mitglied im BGBFH e.V. sein.
- **4.1.10** Mit sofortiger Wirkung wird ein Gespannprüfer von der Gespannprüferliste des BGBFH e.V. gestrichen, wenn er
 - innerhalb oder außerhalb der Gespannprüfung gegen die Belange des Tierschutzes verstößt
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig ein Gespann während der Prüfung gefährdet
 - sich unangemessen oder ungebührlich gegenüber dem Führhundhalter, der Führhundschule, dem Leistungsträger oder Dritten verhält
 - selber schriftlich mitteilt, nicht mehr auf der Liste geführt werden zu wollen
 - der Tätigkeit als Gespannprüfer nicht mehr nachgeht
 - seine Position missbraucht, indem er z.B. eine Prüfung oder deren Ergebnis mutwillig manipuliert.



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

4.2. Gespannprüfungsbeisitzer und Anforderungen an diesen

- **4.2.1** Der Gespannprüfungsbeisitzer ist ein Orientierungs- und Mobilitäts-Trainer (O&M- bzw. REHA-Lehrer), der dem Spitzenverband <u>www.rehalehrer.de</u> angehört und dort gelistet ist.
- **4.2.2** Der Gespannprüfungsbeisitzer hat hinsichtlich der Belange seines Fachbereiches in der Gespannprüfung beratende Funktion für den Gespannprüfer. Seine Anmerkungen und Einwände sind vom Gespannprüfer zu hören und in Durchführung und Beurteilung der Gespannprüfung zu berücksichtigen. Der Gespannprüfungsbeisitzer hat selber keine Gutachterfunktion in der Gespannprüfung.
- **4.2.3** Der Gespannprüfungsbeisitzer darf weder zum in die jeweilige Prüfung involvierten Blindenführhundhalter, zur Führhundschule oder zum Kostenträger enge verwandtschaftliche Beziehungen oder vergleichbare Verbindungen haben. Auch darf der Gespannprüfungsbeisitzer bis zur bestandenen Prüfung nicht Leistungserbringer in O&M gegenüber dem Führhundhalter gewesen sein. Im Anschluß an diese kann er diesem seine Leistungen aber anbieten.
- **4.2.4** Adäquat zum Gespannprüfer ist der Kostenträger für die Leistungen des Gespannprüferbeisitzers derjenige, der die Gespannprüfung in Auftrag gibt, in der Regel der Leistungsträger des Hilfsmittels Blindenführhund.

4.3. Gespannprüfung

- **4.3.1** Die Gespannprüfung wird am Ende des Einarbeitungslehrganges, die der Führhundhalter mit dem Hund absolviert, durchgeführt. Sie soll einen repräsentativen Einblick in den Alltag des Führhundhalters mit dem Hund und damit einen Überblick geben über Ausbildung, Eignung und Leistung des Führhundes, die Sachkunde des Halters, dessen Umgang mit dem Hund sowie sein Vermögen, das Hilfsmittel einzusetzen und die Gesamtzusammenarbeit des Gespanns als Team.
- **4.3.2** Grundlage für die Anforderungen in der Gespannprüfung sind die jeweils aktuellen Prüfungsleitlinien des BGBFH e.V. sowie die Prüfungsordnung des DBSV e.V. oder vergleichbare Vorgaben anderer Institutionen, die auf Antrag zugelassen werden können.
- **4.3.3** Es ist zu vermeiden, dass ein Gespannprüfer den gleichen Hund bei einer durch ein Nichtbestehen erforderlich werdenden Wiederholungsprüfungen am Ende des Einarbeitungslehrganges erneut prüft und beurteilt, außer der Führhundhalter wünscht dieses ausdrücklich.
- **4.3.4** Die Ausgestaltung der Prüfung an sich ist, abgesehen von der Berücksichtigung der Prüfungsleitlinien, vom Gespannprüfer nach seinem Ermessen zu gestalten. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob Videoaufzeichnungen angefertigt werden sollen. Die Dauer der Prüfung sollte zwei Stunden nicht übersteigen. Sie kann auch in Abschnitte an unterschiedlichen Tagen aufgeteilt werden, wenn das insbesondere die Belange des Führhundhalters erfordern.
- **4.3.5** Die Gespannprüfung begleiten können neben dem obligatorischen Beisitzer ein Vertreter der Führhundschule, eine Vertrauensperson des Führhundhalters und ein Vertreter der Blindenselbsthilfe. Die endgültige Entscheidung darüber obliegt dem Gespannprüfer. Ein Vertreter des Leistungsträgers ist



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

jederzeit berechtigt, bei der Prüfung anwesend zu sein. Nur in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

4.3.6 Erst- und Wiederholungsprüfungen unterscheiden sich grundsätzlich nicht voneinander.

4.4. Beurteilung des Gespannes

4.1 Die Beurteilung des Gespannes obliegt ausschließlich einem vom BGBFH e.V. gelisteten Gespannprüfer als sachverständigem Gutachter. Dabei hat der Gespannprüfer die jeweils gültige Fassung der zugelassenen Prüfungsleitlinien zu beachten.

4.5. Gerichtstaugliches Gutachtachten

- **4.5.1** Der Gespannprüfer hat über die Gespannprüfung, die Beurteilung und abschließende Bewertung ein schriftliches, gerichtstaugliches Gutachten anzufertigen und an den Leistungsträger, der auch der Auftraggeber ist, zu übergeben. Eine schriftliche Kurzmitteilung nach abgeschlossener Prüfung an den Leistungsträger über den Prüfungsausgang sollte unverzüglich gegeben werden.
- **4.5.2** Die Abnahme der Gespannprüfung und die schriftliche Beurteilung sind als gutachterliche Tätigkeit bzw. als Gesamtgutachten zu verstehen. Die als vom BGBFH e.V. heraus gegebenen Empfehlungen für Mindestanforderungen an das Gutachten sollten beachtet werden.
- **4.5.3** Auftraggeber des Gutachtens ist in der Regel der Kostenträger des Hilfsmittels Blindenführhund, der gemäß Qualitätskriterien für Blindenführhunde auch die Gespannprüfung durchführen lassen muß. Zwischen Auftraggeber und Gutachter kommt ein privatrechtlicher Werkvertrag zustande.
- **4.5.4** Die Höhe der Kosten für den Gutachter begründet sich in der Gebührenordnung für Tierärzte.

4.6. Gremium gemäß 3.2. der Satzung

- **4.6.1** Das Sachverständigengremium besteht wenigstens aus einem Tierarzt, der die Voraussetzungen unter 4.1.1 erfüllt. Er muß kein Gespannprüfer sein und kein Mitglied im BGBFH e.V.. Wünschenswert ist, andere Sachverständige wie Juristen, Produktentwickler (z.B. für Führgeschirre) etc. im Gremium vertreten zu haben.
- **4.6.2** Das tierärztliche Sachverständigengremium besteht wenigstens aus einem Tierarzt, der die Voraussetzungen unter 4.1.1 erfüllt. Er muß kein Gespannprüfer sein und kein Mitglied im BGBFH e.V..

5 Mittelverwendung

5.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abs 2 Punkt 3 und 14 AO. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

Unbenommen von Satz 2 5.1 ist die Vergütung einer in Rechnung gestellten Dozententätigkeit auf Fortbildungsveranstaltungen, mit der ein Vereinsmitglied adäquat zu einem Nichtmitglied vom Verein im Rahmen seiner beruflichen Qualifikation und Tätigkeit beauftragt wurde.

5.2 Ausnahmen hiervon sind nur statthaft, wenn ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Katalog über Aufwandsentschädigungen genehmigt und beschlossen ist.

6 Mitgliedschaft

6.1 Eintritt

- **6.1.1** Grundsätzlich kann jeder Mitglied des BGBFH e.V. werden.
- **6.1.2** Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters; dabei sollte ein Mindestalter von 14 Jahren nicht unterschritten werden.
- **6.1.3** Bei Eintritt in den BGBFH e.V. ist ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Mitgliedschaft dem Verein vorzulegen, der in die Vereinsmitgliedschaft überleitet. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Beitragspflicht, welche nur noch im Lastschriftverfahren eingezogen wird.
- **6.1.4** Sollten Dinge bekannt werden, die den Interessen des Vereins entgegenstehen, kann der Antrag auf Mitgliedschaft nachträglich abgelehnt werden. Über eine Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und der bisher bezahlte Beitrag zurückerstattet.
- **6.1.5** Auf die Aufnahme in den BGBFH e.V. besteht kein Rechtsanspruch.

6.2 Mitglieder und Stimmrecht

- **6.2.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- **6.2.2** Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder.
- **5.2.3** Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Ausgenommen, sie sind durch Mitglieder grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt worden.

6.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- **6.3.1** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- **6.3.2** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

6.3.3 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen (z.B. ausstehende Beiträge).

6.4 Ausschluss

- **6.4.1** Ein Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Er kann erfolgen im Falle von:
- 6.4.1.1 Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- 6.4.1.2 Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse oder der Satzung.
- 6.4.1.3 Das Ansehen des Vereins schädigenden Handlungen oder Aussagen.
- 6.4.1.4 Nichterfüllung übernommener Aufgaben im Verein.
- 6.4.1.5 Beitragsrückstände von 12 Monaten und darüber.
- **6.4.2** Ein Mitglied kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinsgemeinschaft gilt.

6.5 Mitgliedsbeiträge

6.5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Derzeit beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 12 € für Menschen, die nicht gesetzlich blind sind. Für gesetzlich Blinde ist die Mitgliedschaft beitragsfrei. Dem Verein im Gründungsjahr anfallende Kosten werden per Umlage auf beitragspflichtige Mitglieder gedeckt, sofern das nicht durch Spenden- oder andere Einnahmen möglich ist.

6.6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- **6.6.1** Jedes Mitglieder hat das Recht, jederzeit zur Klärung bezüglich evtl. Fragen, Probleme und Unklarheiten an die Vorstandsmitglieder heranzutreten.
- **6.6.2** Alle Mitglieder sollten den Verein tatkräftig unterstützen.
- **6.6.3** Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres an den Verein zu entrichten und werden nur im Lastschriftverfahren eingezogen.
- **6.6.4** Über Veränderungen des Vereinsmitgliedes (z.B. Ortswechsel, Kontonummer) besteht gegenüber dem Verein eine Mitteilungspflicht. Ein Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht kann zu einem Ausschluss führen. Gleichzeitig sind entstandene Kosten zu erstatten.



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Gesamtvorstand

7.1 Mitgliederversammlung

7.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, so weit diese nicht von ihr delegiert wurden.

Da es insbesondere für gesetzlich Blinde schwer umsetzbar sein kann, persönlich bei einer Mitgliederversammlung anwesend zu sein, ist es ausnahmsweise möglich, entweder einen Vertreter zu schicken und durch diesen telefonisch an der Versammlung teilzunehmen oder auf elektronischem Wege (z.B. WEB-Cam/Skype) anwesend zu sein. Der Vorstand kann die Zahl der telefonisch oder elektronisch anwesenden Mitglieder per Beschluß begrenzen.

7.1.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 7.1.2.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - weitere Aufgaben, so weit sich dies aus der Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt (z.B. Wahl von verschiedenen Verantwortlichen)

7.1.3 Versammlungsarten und Beschlussfähigkeit

7.1.3.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Mindestfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der gültigen Vereinshomepage einberufen. Auf Anforderung wird die Einladung an einzelne Mitglieder auch per Post versandt. Bei der Zusendung mit der Post gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet worden ist.

Bei der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage gilt die Einladung mit dem auf den Tag der Einstellung folgenden Tag als zugestellt.

- 7.1.3.2 Mindestens einmal im Jahr, im Zeitraum Januar März, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (auch als "Jahreshauptversammlung" bezeichnet) stattfinden.
- 7.1.3.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag (mit Nennung des Grundes) von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und muss notfalls durch gesonderte Einladungsschreiben erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Für außerordentliche Versammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Versammlungen.



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

- 7.1.3.4 Mitgliederversammlungen werden i.d.R. vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 7.1.3.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 7.1.3.6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege anwesenden Mitglieder (§ 32 BGB).
- 7.1.3.7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 7.1.3.8 Satzungsänderungen bedürfen einer ¾ Mehrheit der wie unter 7.1.3.6 beschriebenen anwesenden Mitglieder. Nicht persönlich anwesende Mitglieder bestätigen ihre Stimme zusätzlich schriftlich. (§33 BGB). Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die vorgenommen werden müssen, wenn das Amtsgericht oder das Finanzamt dieses für die Eintragung oder die Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke verlangt. In dem Fall nimmt diese der Vorstand vor.
- 7.1.3.9 Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 BGB) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, so weit 1/2 der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.
- 7.1.3.10 In der ordentlichen Mitgliederversammlung ("Jahreshauptversammlung") hat der 1. Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr abzugeben. Des Weiteren muss der Kassenbericht für das abgelaufene Jahr veröffentlicht werden.

7.1.4 Anträge zur Mitgliederversammlung

- 7.1.4.1 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Der Antrag ist beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 7.1.4.2 Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen (sog. "Dringlichkeitsanträge"), darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege anwesenden Mitglieder der Zulassung des Antrages zugestimmt haben.
- 7.1.4.3 Anträge zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes dürfen nicht als "Dringlichkeitsantrag" gestellt werden. Sie müssen vorher in die Tagesordnung aufgenommen sein. Dabei ist der Antrag vom Antragsteller beschlussfähig auszuarbeiten und in geeigneter Form der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 7.1.4.4 Der Antragsteller muss auf der Mitgliederversammlung persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege anwesend sein. Ansonsten gilt der Antrag als zurück genommen.



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

7.1.5 Wahlen und Abstimmungen

- 7.1.5.1 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, wenn nicht durch die Satzung oder durch ein Gesetz etwas anderes bestimmt wird.
- 7.1.5.2 Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich offen (durch Handzeichen oder verbale Zustimmung) gewählt, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Diesem Antrag muss wie bei einem "Dringlichkeitsantrag" mit 2/3 der persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege anwesenden Mitglieder zugestimmt werden.
- 7.1.5.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 7.1.5.4 Bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung hat diese mindestens 2 Stimmzähler zu benennen. Diese haben die Aufgabe, die Stimmen zu zählen und mit den Wahlberechtigten der Anwesenheitsliste zu vergleichen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu eröffnen.
- 7.1.5.5 Bei geheimen Wahlen ist zu beachten:
 - Es dürfen von persönlich anwesenden Mitgliedern nur neutrale Wahlzettel verwendet werden.
 Telefonisch oder auf elektronischem Wege anwesende Mitglieder senden ihre Stimme per E-Mail an die Vereins-E-Mail-Adresse.
 - Die Stimmzettel müssen 5 Jahre mit der Kopie der Anwesenheitsliste in einem verschlossenen
 - Umschlag aufbewahrt werden. Auf dem verschlossenen Umschlag müssen Wahlort, Datum, Art der Wahl und die Namen der Stimmenzähler vermerkt werden. Außerdem muss er von den Stimmenzählern unterschrieben werden.
 - Der Umschlag darf nur in begründeten Fällen (z.B. bei späterer Wahlanfechtung) geöffnet werden.
 - Bei der Öffnung müssen 3 Personen anwesend sein. Es ist ein Öffnungsprotokoll zu fertigen, welches von allen Anwesenden zu unterschreiben ist.
 - Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Öffnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

7.1.6 Protokollierung

- 7.1.6.1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- 7.1.6.2 Das Protokoll wird bei der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und kann von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
- 7.1.6.3 Protokolle müssen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

7.2 Vorstand

7.2.1 Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es können nur Vereinsmitglieder Vorstandsmitglieder sein.

7.2.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzender
- dem 2. Vorsitzenden
- 7.2.2.1 Ein Vorstandsmitglied muß immer ein Gespannprüfer sein.

7.2.3 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

7.2.3.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

7.2.4 Wahl des Vorstands

- 7.2.4.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.2.4.2 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- 7.2.4.3 Um Ämterhäufung zu vermeiden, darf ein Vorstandsmitglied nur eine Funktion im Vorstand ausfüllen.
- 7.2.4.4 Um gegenseitige Einflussnahme oder mögliche Begünstigungen zu vermeiden, dürfen Ehepaare oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Paare nur durch eine Person im Vorstand vertreten sein.
- 7.2.4.5 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ordnungsgemäße Neuwahlen finden immer auf der zeitraumgemäßen letzten ordentlichen Mitgliederversammlung ("Jahreshauptversammlung") des Wahljahres statt.



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

- 7.2.4.6 Ein Vorstandsmitglied bzw. der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Auch bei vorzeitigem, freiwilligen Rücktritt führt das Vorstandsmitglied bzw. der Vorstand seine Amtsgeschäfte in vollem Umfang bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter fort ("kommissarische Amtsgeschäfte").
- 7.2.4.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (z.B. Austritt, Ausschluss) kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- 7.2.4.8 Bleibt bei der Wahl der Vorstandsmitglieder aus irgendwelchem Grund (z.B. Personalmangel, fehlende Kompetenz) ein Vorstandsposten unbesetzt, so werden die entsprechenden Aufgaben im neuen Vorstand untereinander verteilt. Die Verteilung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Gleichzeitig bemüht sich der Vorstand um ein Ersatz-Vorstandsmitglied für diesen Vorstandsposten.
- 7.2.4.9 Ersatz-Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden bzw. muss eine entsprechende Neuwahl erfolgen. Für das nun neue Vorstandsmitglied gilt die Amtszeit des Vorstandes.
- 7.2.4.10 Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.
- 7.2.4.11 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 7.2.4.12 Der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 27 BGB erfolgt auf dessen eigenen Antrag oder durch einen aus den Reihen der Mitglieder gestellten Antrag.
- 7.2.4.13 Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds widerrufen, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 Abs. 2 BGB).

7.2.5 Vorstandssitzungen

- 7.2.5.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht unbedingt notwendig.
- 7.2.5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege anwesend sind.
- 7.2.5.3 Bei unabdinglicher Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes kann dieser seine Entscheidung zu beschlussfähigen Tagesordnungspunkten schriftlich dem Vorsitzenden nachträglich zur Kenntnis übergeben.
- 7.2.5.4 Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 7.2.5.5 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



> T. +49 (0) 4174 711 230 F. +49 (0) 4174 711 231 M. +49 (0) 172 514 01 27 kontakt@bgbfh.de www.bgbfh.de

8 Auflösung des Vereins

- **8.1** Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit (§41 BGB) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
- **8.2** Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- **8.3** Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- **8.4** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Lichtblicke e. V., Verein zur Förderung des Assistenzhundewesens mit Sitz in 64295 Darmstadt, Pulverhäuserweg 17, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Seevetal, den 18.03.2015